

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1974

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223		Berichtigung zum Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71). . . . .	103
630	22. 2. 1974	Satzung zur Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	103
72	5. 3. 1974	Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – . . . . .	104
792	12. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO – LJG – NW). . . . .	104

**223**

## Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 muß es richtig heißen:

5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

– GV. NW. 1974 S. 103.

**630**

## Satzung

**zur Aufhebung der Satzung über Stundung,  
Niederschlagung und Erlaß von Forderungen  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**Vom 22. Februar 1974**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (G.S. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat die 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 22. Februar 1974 beschlossen:



schließungsgrund im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung besteht oder wenn er an der Vorbereitung eines Bewerbers auf die Prüfung beteiligt war.

#### § 4

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil muß dem jagdlichen Schießen, das jagdliche Schießen dem mündlichen Teil vorausgehen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Jagdbehörde und des Landesjagdamtes können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim mündlichen Teil der Prüfung Zuhörer zulassen.

(3) Die untere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

#### § 5

(1) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird vom Landesjagdamt landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit bestimmt und den unteren Jagdbehörden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bekanntgegeben. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen und den mündlichen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung mindestens drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung bekannt.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(4) Zu der Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben;
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

#### § 6

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der jagdbaren Tiere (insbesondere Ökologie und Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der in ihrem Bestand gefährdeten Wildarten, Wildhege);
2. Jagdwaffenkunde und Sicherheitsbestimmungen (insbesondere Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen einschließlich der Faustfeuerwaffen und der Fanggeräte, Jagdbetrieb, Jagdeinrichtungen);
3. Behandlung des erlegten Wildes einschließlich Nachsuche und Jagdhundewesen;
4. jagdliche Gesetzgebung und waidgerechte Jagdausübung (insbesondere Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagd-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes sowie des Waffengesetzes);
5. jagdliches Schießen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den Sachgebieten des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 je zwanzig Fragen anhand eines Fragebogens den Bewerbern zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie kurz beantwortet werden können.

(3) Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin vom Landesjagdamt landeseinheitlich erstellt. Die Landesvereinigung der Jäger schlägt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres unter Beachtung der gebotenen Geheimhaltung eine entsprechende Anzahl von Fragen vor. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Das Landesjagdamt ist bei der Auswahl der Fragen an den Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger nicht gebunden.

(4) Das Landesjagdamt übersendet den Fragebogen in ausreichender Zahl mit einer Musterlösung den unteren Jagd-

behörden in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag darf erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung vom Aufsichtsführenden in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden. Überzählige Fragebögen sind zu vernichten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt. Der schriftliche Teil der Prüfung soll höchstens drei Stunden dauern.

(6) Die vom Prüfungsausschuß bewerteten Fragebögen sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

(7) Das jagdliche Schießen, bei dem mindestens zwei vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, besteht aus:

1. Büchsenschießen (fünf Schuß stehend angestrichen auf die Rehbock-Scheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes, Entfernung neunzig bis hundertzehn Meter),

2. Flintenschießen auf zehn bewegliche Ziele (Wurftauben – Trap oder Skeet – oder Kipphasen nach der Vorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes). Doppelschüsse sind zugelassen.

(8) Beim jagdlichen Schießen darf der Bewerber eigene Waffen mit beliebiger Visierung und Optik benutzen. Für das Büchsenschießen sind alle für Schalenwild zugelassenen Patronen, für das Flintenschießen die Kaliber zwanzig bis zwölf gestattet.

(9) Das jagdliche Schießen kann von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald der Bewerber die Mindestleistungen nach § 7 Absatz 3 erbracht hat.

(10) Die Ergebnisse des jagdlichen Schießens sind in eine Schießliste einzutragen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Schießliste ist der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

(11) Beim mündlichen Teil der Prüfung sind Fragen aus den Sachgebieten des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 zu stellen.

#### § 7

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Sachgebiet Jagdwaffenkunde und Sicherheitsbestimmungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) nicht wenigstens die Hälfte der Fragen richtig beantwortet hat. Der schriftliche Teil der Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Bewerber nicht wenigstens in jedem Sachgebiet (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) die Hälfte der Fragen oder fünfundsiebzig vom Hundert aller Fragen richtig beantwortet hat.

(3) Die Prüfung im Sachgebiet jagdliches Schießen ist nicht bestanden, wenn

1. beim Büchsenschießen weniger als vierundzwanzig Ringe erzielt und
2. beim Flintenschießen weniger als drei Wurftauben oder weniger als fünf Kipphasen getroffen werden.

Hat der Bewerber die geforderten Leistungen in beiden oder in einer der Schießübungen nicht erbracht, ist ihm die einmalige Wiederholung des gesamten jagdlichen Schießens oder der nicht erfüllten Schießübung am gleichen Tage zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in zwei Sachgebieten oder im Sachgebiet Jagdwaffenkunde und Sicherheitsbestimmungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) mit „nicht bestanden“ bewertet sind.

(5) Die untere Jagdbehörde hat den Bewerber in den Fällen der Absätze 2 und 3 nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(6) Ein Bewerber kann durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder beim jagdlichen Schießen die Waffe unvorsichtig handhabt.

(7) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung nach den Absätzen 5 und 6 ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung in dem jeweiligen Sachgebiet mit „bestanden“ zu bewerten.

(9) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der unteren Jagdbehörde fünf Jahre aufzubewahren.

### § 8

(1) Die untere Jagdbehörde entscheidet auf Grund der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Sachgebieten, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach einem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekanntgegebenen Muster.

(3) Die Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen begründeten Bescheid.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

### „§ 10

(1) Bis zum 31. März 1978 sind – unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, für Staatsforsten der obersten Jagdbehörde, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden die Schonzeit für bestimmte Jagdbezirke nach § 21 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes befristet aufzuheben – folgende jagdbare Tiere während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

1. Auer- und Rackelhahn, Birkhahn,
2. Wildgänse,
3. Großer Brachvogel,
4. Graureiher,
5. Mäuse- und Rauhfußbussard, Habicht und Sperber,
6. Haubentaucher,
7. Bekassinen,
8. Säger,
9. Wildenten (außer Stockenten).

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Genehmigung im Einzelfall zum Fang von Junghabichten zu Beizzwecken nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBI. I S. 723) ist die obere Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur für die Zeit vom 16. August bis 30. November erteilt werden.

(3) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Fasanen  
vom 16. Oktober bis 15. Januar;
2. Stockenten  
vom 1. September bis 15. Januar;
3. Waldschnepfen  
vom 16. Oktober bis 15. Januar;
4. weibliches Schwarzwild  
vom 1. August bis 31. Januar  
– noch nicht einjährige Stücke genießen keine Schonzeit –;
5. Rebhühner  
vom 16. September bis 30. November.

(4) Die Jagd auf Wildkaninchen ist ganzjährig zulässig (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz).“

3. In § 12 werden die Worte „5,- DM“ durch die Worte „10,- DM“ und die Worte „25,- DM“ durch die Worte „50,- DM“, „Reisekostenstufe II“ durch „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

4. Vor § 13 werden die Worte „Zu § 39 LJG – NW (Ursprungszichen)“ gestrichen.

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 15 wird aufgehoben.

7. § 14 wird § 13.

8. § 16 wird § 14.

9. § 17 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

### „§ 15

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr und der Jagdabgabe sind befreit:

1. in ihrem Beruf tätige Arbeiter, Angestellte und Beamte des Forstdienstes sowie Personen, die forstlich ausgebildet werden,
2. in ihrem Beruf tätige Berufsjäger, welche die Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt haben, sowie Personen, die als Berufsjäger ausgebildet werden,
3. Jagdberater für die Dauer ihrer Tätigkeit.“

### Artikel II

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Jägerprüfung (Art. I Nr. 1) am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel I Nr. 1 tritt am 1. September 1974 in Kraft. Sie wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages.

2. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) auf Grund des § 15 Abs. 1 und des § 37 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG – NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354),

b) auf Grund des § 21 Abs. 1 und 5 sowie des § 39 LJG – NW nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages.

Düsseldorf, den 12. März 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 104.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.